

RS OGH 1987/1/27 11Os162/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1987

Norm

StGB §99 Abs1 A

Rechtssatz

Sowohl ein Einsperren des Opfers in einer (mit vergitterten Fenstern versehenen) Wohnung als auch das Zurücklassen des an Händen und Füßen gefesselten Opfers in der Wohnung bedeutet für sich allein ein Gefangenhalten, wobei es auch bei isolierter Beurteilung der Tatbildlichkeit im Sinne des § 99 Abs 1 StGB belanglos ist, daß sich das Opfer schließlich doch noch von der Fesselung befreien konnte.

Entscheidungstexte

- 11 Os 162/86
Entscheidungstext OGH 27.01.1987 11 Os 162/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0092915

Dokumentnummer

JJR_19870127_OGH0002_0110OS00162_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at